



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortbenutzungssatzung)	2
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)	3
Beschlüsse des Stadtrates	4
Stellungnahme der Stadt Jena zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025) - Thüringen im Wandel	4
Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebs jenarbeit	4
3. Präzisierung Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena - Investitionsplan	5
Wirtschaftsplan 2014 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)	5
Öffentliche Bekanntmachungen	6
Ausschusssitzungen	6
Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses	6
Öffentliche Ausschreibungen	6
Lieferung und Installation von 400 Netzwerkarbeitsstationen (PCs) einschl. Tastatur und Maus	6
Erweiterung NetApp FAS3240 um ein Disk Shelf mit 24 x 900GB Festplatten	7

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Januar 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. Januar 2014)

Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) und der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) und § 49 Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) in der Fassung vom 07.07.2011 (GVBl. S. 208) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 05.12.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Jena als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden nach der Thüringer Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung von der Schulleitung nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Sie liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr, wobei der tatsächliche Bedarf zu berücksichtigen ist. Die Schließzeit während der Sommerferien wird zu Beginn eines Schuljahres für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt.

(2) Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes im Schulhort kann bis zu zehn Stunden wöchentlich oder über zehn Stunden wöchentlich liegen. Bei der Berechnung der Betreuungszeit gilt eine angefangene Betreuungsstunde als volle Stunde. Bei einer Betreuungszeit von bis zu zehn Stunden wöchentlich haben die Eltern die tägliche Betreuungszeit ihres Kindes bei der Anmeldung bzw. Änderungsmeldung verbindlich zu erklären.

§ 3

Aufnahme, Änderungen, Um- und Abmeldung

(1) Der Besuch des Schulhorts ist freiwillig. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Satzung nehmen die für das Hortkind Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.

(2) Den Antrag auf Aufnahme in den Hort haben die Eltern bei der zuständigen Schule schriftlich und in der Regel unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu stellen. Zuständige Schule ist die Grundschule/Gemeinschaftsschule, die das Kind besucht bzw. besuchen wird. Der Antrag soll in der Regel bis zum Ende eines Monats für die Betreuung ab dem übernächsten Monat gestellt werden. Wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, erfolgt eine Aufnahme des Kindes im Rahmen der Kapazität zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu Beginn des übernächsten Monats nach Antragstellung. Die Eltern haben bei der Anmeldung eine der wöchentlichen Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 2 anzugeben. Fehlt die Angabe der Betreuungszeit, gilt das Kind für eine Betreuungszeit von über zehn Stunden als angemeldet.

(3) Die Anmeldung zur tageweisen Betreuung in den Ferien erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 der Hortkostenbeteiligungssatzung bis zwei Wochen vor Ferienbeginn im Schulhort. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist für die angemeldeten Tage verbindlich. Eine Abmeldung ist nur im Krankheitsfall des Kindes bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung möglich.

(4) Ein Kind ist mit Beginn des Monats in den Schulhort aufgenommen, zu dem es zur Betreuung angemeldet ist. Bei tageweiser Ferienbetreuung ist das Kind am ersten Tag der Ferienbetreuung in den Hort aufgenommen.

(5) Eine Ummeldung zwischen zwei Schulhorten soll sowohl der bisher zuständigen als auch der aufnehmenden Schule spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum nächsten Kalendermonat mitgeteilt werden.

(6) Eine Änderung der regelmäßigen Betreuungszeit nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass sie spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats für die Betreuung ab dem Folgemonat mitgeteilt wird.

(7) Eine Abmeldung des Kindes aus dem Hort ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Folgemonat mitgeteilt werden.

(8) Änderungen der Betreuungszeit, Um- und Abmeldungen erfolgen schriftlich gegenüber der Schule und werden durch die Hortkoordinator/innen mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt. Für die Wahrung der jeweiligen Frist ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Wird die Frist für die Änderung der Betreuungszeit oder für die Abmeldung nicht gewahrt, wird die Änderung bzw. Abmeldung erst zu Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

(9) In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 gelten Kinder mit Beendigung der Grundschulzeit bzw. der Klassenstufe vier der Gemeinschaftsschule als abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich. Die zuständige Schule meldet dem Fachbereich Bürgerdienste bis zum 30.06. eines Jahres die betroffenen Kinder. Die Eltern erhalten von der zuständigen Schule eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung. Eine Hortbetreuung des Kindes nach Beendigung der Klassenstufe vier ist nur in Form der tageweisen Ferienbetreuung bis zum Ablauf der Sommerferien möglich. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern.

§ 4 Hortausschluss

(1) Werden die Gebühren für zwei Monate trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Schulleitung mit Zustimmung der Stadt Jena, Fachdienst Jugend und Bildung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(2) Aus wichtigem Grund kann ein Kind zeitweilig vom Schulhort ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise ansteckende Krankheiten oder ein Fehlverhalten des Schülers. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Schulleitung. Die Eltern des Kindes sind vor der Entscheidung anzuhören.

§ 5 Kostenbeteiligung der Eltern

Für die Hortbenutzung wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortkostenbeteiligungssatzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Vereinnahmung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, erhebt die Stadt Jena folgende personenbezogene Daten bei den Eltern:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
- Familienstand der Antragsteller,
- Angaben zum Sorgerecht,
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
- Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
- Bankverbindung der Gebührenschildner, wenn Einverständnis mit dem Einzug im Lastschriftverfahren besteht.

b) Daten zur Berechnung der Hortkostenbeteiligung:

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
- Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
- Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
- Angaben zur Einkunftsart,
- Angaben zur Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres,
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG betreut werden,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Beteiligung der Eltern an den Hortkosten genutzt. Fehlende Daten können bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 20.06.2001 (Amtsblatt Nr. 27/01 vom 12.07.2001, S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt Nr. 30/03 vom 31.07.2003, S. 267) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 02.01.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, 143), § 5 der Satzung über die Benutzung

der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 05.12.2013 (Amtsblatt Nr. 01/2014 vom 09.01.2014, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 05.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung) vom 10.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/13 vom 01.08.2013, S. 246) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

1. Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine Gebühr zur Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in den kommunalen Grund- und Gemeinschaftsschulhorten. Sonstige Betriebskosten sind die neben den Personalkosten anfallenden Betriebskosten der Hortbetreuung.
2. Die Pflicht zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Gebührenschild) entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und besteht bis zum Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis durch Abmeldung wirksam endet. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise. Die Kostenbeteiligung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist als Monatsbetrag in der Regel bargeldlos zu entrichten und zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Für den Monat Juli eines Schuljahres wird keine Kostenbeteiligung erhoben.
3. Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist eine Betriebskostenbeteiligung je Tag nach § 4 Abs. 5 und 6 zu leisten. Die Anmeldung zur tageweisen Ferienbetreuung erfolgt bis zwei Wochen vor Ferienbeginn im Schulhort. Die Gebührenschild entsteht für sämtliche Betreuungstage am ersten Tag der beantragten Ferienbetreuung. Die Gebührenschild ist mit der Entstehung fällig und bargeldlos zu entrichten. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 02.01.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Stellungnahme der Stadt Jena zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025) - Thüringen im Wandel

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2306-BV

001 Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Stellungnahme der Stadt Jena zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025) Thüringen im Wandel.

Begründung:

Am 16.07.2013 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Zeitraum vom 17. September 2013 bis einschließlich 18. November 2013.

Der Offenlegungsort in der Stadt Jena ist ordnungsgemäß im Amtsblatt 30/13 vom 01. August 2013 bekannt gegeben.

Mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 02. September 2013 wurde der Stadt Jena die Möglichkeit gegeben, bis zum 18. November 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Durch den Oberbürgermeister wurden alle Fraktionen des Jenaer Stadtrates mit Schreiben vom 20.08.2013 zur geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Der Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt hat die Dezernate der Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe Kommunale Immobilien Jena, Kommunalservice Jena, JenaKultur und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH mit Schreiben vom 26.08.2013 zur Offenlegung des zweiten Entwurfs des LEP 2025 informiert.

Der Fachdienst Stadtentwicklung hat unter Einbeziehung aller eingegangenen Anmerkungen und Hinweise den Entwurf der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Jena erarbeitet.

Zur Fristwahrung wird die Stellungnahme termingerecht übergeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebs jenarbeits

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2331-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs jenarbeits für das Wirtschaftsjahr 2014 wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs jenarbeits entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebs besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan.

Diese Pläne basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplan 2014 der Stadt Jena abgestimmt.

Der Erfolgsplan 2014 schließt ergebnisneutral (Aufwand = Ertrag) ab.

Für die Zuweisungen der **Eingliederungshilfen** liegen gegenwärtig vorläufige Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verteilung des Eingliederungsbudgets 2014 vor. Diese beinhalten für die Stadt Jena – wie bundesweit – eine gegenüber 2013 etwa gleichbleibende Zuweisung der Eingliederungsmittel. Nach diesen ersten Vorgaben werden 4,5 Mio. € als Eingliederungsbudget 2014 der Stadt Jena bereitgestellt.

Da für die Erstattung der **Verwaltungskosten** noch kein Mittelansatz des Bundes vorliegt, wurde dem Wirtschaftsplan 2014 die gleiche Mittelzuweisung wie im Vorjahr zugrunde gelegt.

Für die Höhe des **Arbeitslosengeldes II** (einschl. Sozialgeld und Sozialversicherung) ist jeweils der tatsächliche Bedarf entscheidend. So bildet für den Wirtschaftsplan 2014 auch der zu erwartende Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedarfs-gemeinschaften sowie der beschlossenen Regelsatzsteigerung die Grundlage.

Gleiches gilt ebenfalls für die Höhe der geplanten Erstattung der **Kosten der Unterkunft und Heizung**. In Übereinstimmung mit der städtischen Haushaltsplanung wurden für diese Position 18,0 Mio. € vorgesehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

3. Präzisierung Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena - Investitionsplan

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2338-BV

001 Die vorliegende 3. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice wird bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2013 wird in den Teilplänen Vermögensplan, Finanzplan und Investitionsplan verändert.

Begründung:

In Folge von wild abfließendem Wasser im Mai 2013 kam es zu starken Wasseraustritten aus der Böschung im Straßenabschnitt „Auf der Gebind“ zwischen Kunitz und Golmsdorf.

Dies führte zur Aufweichung und Ausspülung der straßenstützenden Böschung und des Fahrbahnaufbaus selbst. Als sichtbare Schäden sind das Aufreißen des Asphaltaufbaus und Absenkungen der Fahrbahn und der Bankette im betroffenen Bereich zu erkennen.

Es besteht ein erhöhtes Risiko eines Hangabrutsches.

Aus diesem Grund musste die Straße zwischen Kunitz und Golmsdorf gesperrt werden.

Eine parallel verlaufende Umleitungsstrecke steht nicht

zur Verfügung.

Zur unverzüglichen Schadensanalyse und Vorbereitung der Schadensbeseitigung wurden die Büros BEB Jena Consult GmbH mit der Baugrunduntersuchung und Witt & Partner Geoprojekt GmbH mit der Planung beauftragt. Im Vorfeld erfolgte durch den FD Geoinformation die Vermessung des Bereiches.

Im Ergebnis vorliegender Planungsabstimmungen wurde festgelegt, dass im kritischsten Bereich von einer Länge von ca. 30 m die Böschungssicherung noch 2013 vorgenommen werden muss, um eine Teilbefahrbarkeit wieder herzustellen und die Verbindung nach Golmsdorf zu ermöglichen.

Der Baubeginn ist im November 2013 geplant. Die vollständige und endgültige Schadensbeseitigung wird 2014 erfolgen.

Der Förderantrag im Rahmen des Aufbauhilfeprogramms des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 19. August 2013 zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden wurde beim FD Finanzen der Stadt Jena eingereicht.

Zur Herstellung der Befahrbarkeit der Straße zwischen Kunitz und Golmsdorf werden im Wirtschaftsjahr 2013 zusätzlich 135 T€ zum bestätigten Investitionsplan benötigt.

Im Ergebnis der 3. Planpräzisierung wird das geplante Investitionsvolumen 2013 in Höhe von 12.298 T€ um 135 T€ auf 12.433 T€ verändert.

Da davon auszugehen ist, dass die beantragten finanziellen Mittel vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr bereitgestellt werden, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2013 der Stadtverwaltung Jena.

In der Eigenbetriebssatzung des Kommunalservice Jena ist festgelegt, dass Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die einen Betrag von 150 T€ nicht übersteigen, vom Werkausschuss des Eigenbetriebes zu bestätigen sind. Der Investitionsplan wurde um die Position 3.1.30. (Golmsdorfer Straße, Finanzbedarf: 135 T€) erweitert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2014 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2362-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 46. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 28.10.2013 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Dem in der vorgelegten Planung 2014 bis 2016 enthaltenen Wirtschaftsplan 2014 als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung wird zugestimmt.

Die Wirtschaftspläne für 2015 und 2016 werden als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zur Kenntnis genommen.

Begründung:**a) Erfolgsrechnung**

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Planung (bis 2014) liegt das prognostizierte Ergebnis für das Planjahr 2014 (8.200 €) etwas über dem bisherigen Planwert (./. 300 T€).

Gesunkenen Umsatzerlösen (Mieten, Projekte/Zuschüsse) steht ein gleichfalls gesunkener Aufwand für diese gegenüber.

Die prognostizierte Auslastung (94 %) des Beutenberg-Campus liegt etwas unter der gegenwärtigen tatsächlichen Auslastung.

Für den Umbauzeitraum (Moritz-von-Rohr-Straße) wird eine Auslastung für den Bestandteil in Höhe von 80 % prognostiziert.

Abweichungen in den einzelnen Positionen sind in den beigefügten Erläuterungen dargestellt.

b) Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsplanung spiegelt die Aussagen der Erfolgsplanung wider.


Wie schon in der bisherigen mittelfristigen Planung, ist der Erweiterungsbau am zweiten Standort des TIP (Technikum), jedoch im Wesentlichen um ein Jahr verschoben, enthalten.

Dahingehend baut sich die Liquidität des TIP in der Zeitschiene 2014/2015 erst ab, dann wieder auf.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LICHTSTADT</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 14.01.2014, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligten statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrollen vom 19.11. und 03.12.2013 3. Mitgliedschaften der Stadt Jena in Vereinen, Verbänden und Stiftungen 4. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende * * *	
<p>Am 13.01.2014, 16:30 Uhr findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG, die nächste Sitzung des Studierendenbeirates statt.</p>	

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Sperrung Bahnstrecke Neue Schenke - Stadtroda (2014) und Jena - Weimar (2016)
5. Auswirkungen des Mietspiegels und einer möglichen Mietpreisbremse auf studentisches Wohnen in Jena / Mietpreisentwicklung
6. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses**Beschlussvorlage 13/2186-BV - Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der "Clara-Zetkin-Straße"**

Beschluss vom 14.11.2013:

"Zur Anforderung der Straßenbaubeiträge wird in der 'Clara-Zetkin-Straße' zwischen der 'Camburger Straße' und der Straße 'Spitzweidenweg' ein Abschnitt gebildet. Außerdem werden in diesem Straßenabschnitt die Kosten der Gehwegherstellung von den Gesamtherstellungskosten abgespalten."

Beschlussvorlage 13/2314-BV - Abschnittsbildung zur Anforderung von Straßenbaubeiträgen in der Straße "Am Johannisberg"

Beschluss vom 28.11.2013:

"Zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird in der Straße 'Am Johannisberg' im Bereich zwischen der 'Schneckenengasse' und der Grenze zwischen Flurstück 152 zu Flurstück 94/4 ein Abschnitt gebildet."

Öffentliche Ausschreibungen

 KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA <small>GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE</small>	Öffentliche Ausschreibung
--	--

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Lieferung und Installation von 400 Netzwerkarbeitsstationen (PCs) einschl. Tastatur und Maus

Ort der Leistungserbringung:

Am Anger 15, 07743 Jena, weitere Objekte im Stadtgebiet

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: **03/2014 bis 04/2014**
 Angebotsabgabe: **22.01.2014, 16:00 Uhr**

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661 101500 mit dem Vermerk A 00001/2014 einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem 07.01.2014 versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am: 31.03.2014

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. § 6 Abs. 5 VOL/A

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung über ausreichende Haftpflichtversicherung

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote:

- Nebenangebote sind
- zugelassen.
 - nicht zugelassen.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kos-tenfolge) hin.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Erweiterung NetApp FAS3240 um ein Disk Shelf mit 24 x 900GB Festplatten

Ort der Leistungserbringung:
 Am Anger 26, 07743 Jena

Entgelt: 10,00 €
 Ausführungsfrist: **03/2014**
 Angebotsabgabe: **22.01.2014, 16:00 Uhr**

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661 101500 mit dem Vermerk A 00002/2014 einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **07.01.2014** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am: 31.03.2014

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. § 6 Abs. 5 VOL/A

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des

zuständigen Finanzamtes
- Erklärung über ausreichende Haftpflichtversicherung

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote:
Nebenangebote sind
 zugelassen.
 nicht zugelassen.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.